

Satzung des Fördervereins Kindertagesstätte Geranienweg e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Kindertagesstätte Geranienweg e. V.“
2. Der Verein hat den Sitz in 40764 Langenfeld.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kindergarten Jahr vom 1. August bis zum 31. Juli.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte und Elternhaus zu fördern und die Erziehungsaufgaben der Kindertagesstätte zu unterstützen. Durch Spendenaktionen, Veranstaltungen und Erhebung eines Mitgliedsbeitrags unterstützt der Verein die Tagesstätte bei der Beschaffung von Spielzeug und Lernmitteln, die über den städtischen Etat nicht beschafft werden können, und hilft im Bedarfsfall finanziell bei Festen und Ausflügen. Die Satzungszwecke des Vereins entsprechend § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO (Förderung der Jugendhilfe).
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, außer dem Ersatz ihrer Auslagen.
5. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und hat darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand des Vereins zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Werden mehrere Personen eines Haushalts oder die Erziehungsberechtigten aus unterschiedlichen Haushalten eines Kindes, das in der Kindertagesstätte betreut wird, Mitglied im Verein, wird für sie automatisch eine Familienmitgliedschaft geführt. Näheres zu Mitgliedbeiträgen regelt § 4.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Auflösung des Vereins.
 - b. durch Austritt aus dem Verein. Diese erfolgt durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand.
 - c. durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder ihn durch sein Verhalten schädigt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung.
 - d. durch Tod der natürlichen Person.
 - e. durch Ausscheiden des Kindes aus der Kindertageseinrichtung automatisch für alle Personen, die in einem direkten Verhältnis zu einem betreuten Kind stehen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Eltern und Geschwister eines Kindes aus der Einrichtung zahlen gemeinsam einen einfachen Mitgliedsbeitrag (Familienmitgliedschaft).
3. Festgesetzte Jahresbeiträge sind bei Eintritt während des Geschäftsjahres anteilig mit dem Eintritt fällig.
4. Der Vorstand hat das Recht, in besonderen begründeten Einzelfällen, Mitglieder von der Beitragspflicht zu befreien.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden
 - b. Der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Der Vereinskassiererin/dem Vereinskassierer
 - d. Der Schriftführerin/dem Schriftführer
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, welcher den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertritt, besteht aus dem/der Vorsitzenden, der/dem Vereinskassierer/in, dem/der Schriftführer/innen und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der/die Kindergartenleiter/in bzw. dessen/deren Vertreter/innen, der/die Elternbeiratsvorsitzende und der/die Kassenprüfer/innen können beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
4. Je zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
5. Dem Vorstand ob liegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorsitzende ist berechtigt, verwaltungstechnische Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner Geschäfte selbstständig zu tätigen.
6. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstands ist zulässig. Jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
7. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen durch Beschlüsse in einfache Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Der Vorstand lädt gegebenenfalls den/die Vorsitzende/n des Elternbeirats und eine/n Vertreter/in des Trägers der Kindertagesstätte zu seinen Sitzungen ein. Beide haben jedoch nur beratende Funktion und sind bei Abstimmungen nicht stimmberechtigt.
9. Das Vorstandsamt endet vorzeitig durch Tod oder Rücktritt des Vorstandsmitglieds, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Abwahl. Ausschluss und Abwahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
10. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll festgehalten.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederhauptversammlung stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung sollte möglichst in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres stattfinden.

2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vereins oder im Fall seiner/ihrer Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung ergeht mindestens zwei Wochen vorher. Neben Ort und Zeit der Versammlung muss die Tagesordnung enthalten sein.
4. Auf Beschluss des Vorstands oder auf Wunsch von mindestens 1/3 der Mitglieder, unter Wahrung einer Frist von einer Woche, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Tagesordnung muss den Grund der Einladung enthalten.
5. Über Anträge, Beschlüsse und Abstimmung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von einem Mitglied des Vereinsvorstandes und der/die Schriftführer/in zu unterzeichnen.
6. Sollte es nicht möglich sein, eine Mitgliederversammlung mit persönlicher Teilnahme der Mitglieder durchzuführen, können Mitgliederversammlungen mit geeigneten technischen Hilfsmitteln fernmündlich durchgeführt werden. Es gelten die übrigen Regeln für Mitgliederversammlungen.

§ 8 Stimmrecht

Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

§ 9 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig durch die anwesenden Mitglieder.
2. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beratung bei der Berufung der Versammlung bezeichnet worden ist. Ohne diese Voraussetzung dürfen Anträge nur behandelt werden, wenn aktueller Anlass dringend eine Entscheidung erfordert.
3. Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung in 2/3 Mehrheit.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Jahreshauptversammlung wählt mindestens eine/n Kassenprüfer/innen für die Dauer von einem Jahr, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Kassenprüfer/innen haben in der Mitgliederversammlung auch die Mitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Haftungsbeschränkung

1. Der Verein soll bis zur Eintragung in das Vereinsregister oder, falls er die Rechtsfähigkeit überhaupt nicht erreichen oder wieder verlieren sollte, als nichtrechtsfähiger Verein bestehen.
2. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, in allen im Namen des Vereins vorgenommenen Rechtsgeschäften die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder für die daraus oder im Zusammenhang damit stehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.
3. Die Haftung aller Vorstandsmitglieder für rechtsgeschäftliches und deliktisches Handeln wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 12 Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks bestimmt die Mitgliederversammlung einen Anfallberechtigten. Dieser muss selbst gemeinnützig sein. Der Beschluss darüber wie das Vermögen bei Auflösung zu verwenden ist, darf erst nach Einwilligung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.
2. Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann entweder vom Vorstand oder von mindestens 1/3 der Stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich gestellt werden. Er ist seinen Mitgliedern zusammen mit der Einladung zu der ausschließlich hierfür einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung drei Wochen vor dem Versammlungstermin zu geben. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Träger der städtische Kindertageseinrichtung Geranienweg, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Förderung der städtische Kindertageseinrichtung Geranienweg im Sinne der Satzung § 2 zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 6. das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO,
 7. das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO,
 8. das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO,
 9. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO,
 10. das Recht auf Daten Übertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO und
 11. das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, Personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den jeweiligen Aufgaben Erfüllung zu gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Schlussbestimmung

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Langenfeld.
2. Die Satzung wurde am 10.11.2021 erstmals beraten und beschlossen.

Langenfeld, 10.11.2021

Der Vorstand